

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: ULA, Sitzung am 16.02.2012

Stellungnahmen zu:

Gesetzentwurf Drucks. [18/4376](#) und Drucks. [18/4511](#)

– Tierschutzverbandsklagerecht –

Deutscher Tierschutzbund e. V. und  
Landestierschutzverband Hessen e. V.

S. 122

Hessischer Landkreistag

S. 125



Stand 06.02.2012

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände (TierschutzVMG Hessen) - Drucks. 18/4376 - und zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über das Hessische Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen - Drucks. 18/4511 -**

Baumschulallee 15  
53115 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. und der Landestierschutzverband Hessen e.V. begrüßen die Gesetzesentwürfe der Fraktion der SPD (Drucks. 18/4376 vom 30.08.2011) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucks. 18/4511 vom 21.09.2011) über ein Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine bzw. Tierschutzorganisationen. Wir hätten zu den genannten Entwürfen zwar noch Anregungen, halten die nahezu wortgleichen Entwürfe aber auch in der vorliegenden Fassung für eine tragfähige Lösung. Wir bitten daher ausdrücklich darum, diesem Gesetz zuzustimmen.

Tiere sind gemäß dem Grundgesetz, der Landesverfassung sowie zahlreicher Einzelbestimmungen zum Tierschutz besonders zu schützen. Die Tiere selbst können die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen nicht einklagen, deshalb muss es bei Bedarf möglich sein, dass seriöse Tierschutzverbände den Umgang mit Tieren notfalls auch gerichtlich prüfen lassen. Dies ist zunächst einmal der einfache und leicht nachvollziehbare Zusammenhang, um den es bei der tierschutzrechtlichen Verbandsklage geht.

Dort wo Betroffene ihre Interessen nicht selbst vertreten können, sind Verbandsklagerechte längst Bestandteil unserer Rechtsordnung. Unter anderem gibt es auch im Naturschutz ein Klagerecht für anerkannte Verbände. Da der Tierschutz gleichrangig neben dem Naturschutz in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert ist, kann seriösen Tierschutzverbänden das Klagerecht nicht länger vorenthalten werden.

Während eine Entscheidung der Behörde, die zu Lasten der Tiernutzer geht, durch Rechtsmittel angegriffen werden kann, ist eine Entscheidung zu Lasten des Tierschutzes bislang nicht angreifbar. Damit es zu einer fairen Interessenabwägung kommen kann, muss neben dem vermeintlichen „Zuviel“ an Tierschutz auch das „Zuwenig“ gerichtlich überprüfbar sein. Ein Klagerecht für anerkannte Tierschutzverbände ist dafür unerlässlich.

### **Rechtsbehelfe**

Die vorliegenden Gesetzentwürfe sehen dafür grundsätzlich Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung

Seite - 2 - zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände (TierschutzVMG Hessen) - Drucks. 18/4376 - und zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über das Hessische Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen - Drucks. 18/4511 - vom 06.02.2012

vor. Dies ist zum Beispiel dann wichtig, wenn Behörden ein beschlagnahmtes Tier nach Auffassung eines anerkannten Tierschutzverbandes voreilig töten lassen wollen. Sind die Einwände des Vereines hinreichend begründet, kann bei Gericht eine einstweilige Verfügung erwirkt werden, um die Tötungsanordnung bis zum endgültigen Sachentscheid auszusetzen. Mit anderen Worten: das Tier kann gerettet werden.

Abweichend von der Grundsatzregelung ist als Rechtsbehelf gegen eine Tierversuchsgenehmigung die Feststellungsklage vorgesehen. Damit ist eine Tierversuchsgenehmigung erst im Nachhinein überprüfbar. Stellt das Gericht fest, dass die Genehmigung zu Unrecht ergangen ist oder fehlerhaft war, muss die Behörde dies bei künftigen Entscheidungen berücksichtigen. Die betroffenen Versuchstiere können so aber nicht mehr gerettet werden. Genau deshalb sprechen sich der Deutsche Tierschutzbund und der Landestierschutzverband Hessen grundsätzlich dafür aus, auch für den Bereich der Tierversuche präventive Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung vorzusehen.

### **Verfahrensbeteiligung**

Das Klagerecht bzw. die entsprechenden Rechtsbehelfe sind nur ein Teil des jeweiligen Gesetzesentwurfes. Ebenso wichtig ist, dass anerkannte Verbände bei bestimmten Verwaltungsverfahren im Tierschutz von den Behörden in geeigneter Weise informiert werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Entscheidende Voraussetzung dafür, dass diese Vorschriften greifen können, ist allerdings, dass die zugelassenen Vereine tatsächlich freien Zugang zu den erforderlichen Informationen haben. Anders als bei den Rechtsbehelfen § 1 Nr. 1 und 2 ist dies zumindest für die wichtige Nummer 3 („Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a Tierschutzgesetz“) nicht gewährleistet. Wir empfehlen deshalb dringend, in § 2 Absatz 1 auch die entsprechende Auskunftspflicht für Verfahren nach § 16a Tierschutzgesetz vorzusehen.

Grundsätzlich ändert sich durch die Verfahrenseinbindung genau wie durch das Klagerecht nicht das Geringste an den materiellen Regelungen des Tierschutzrechts, und selbstverständlich sind die Behörden auch weiterhin verpflichtet, ihre Entscheidungen ausschließlich nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu treffen. Das Verfahren gewährleistet indes, dass auch die Tierschutzseite ihre Sichtweise darlegen kann. Da durch das Anerkennungsverfahren gemäß § 3 Ziffer 4 (beim Gesetzesentwurf der SPD) die Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Seriosität der in Frage kommenden Verbände sichergestellt ist, werden die Behörden durch diese Art der Mitwirkung entlastet.

Die Beteiligung der Verbände schafft zudem Transparenz und sorgt dafür, dass Konflikten vorgebeugt und die Zusammenarbeit zwischen Behörden und Verbänden gestärkt werden kann. Das betrifft etwa den angesprochenen Umgang mit beschlagnahmten Tieren oder auch die Einschätzung, ob und wie in Fällen von Animal Hoarding (Tiersammlerei) eingegriffen werden kann. Auch wenn die Entscheidung der Behörde

Seite - 3 - zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzverbände (TierschutzVMG Hessen) - Drucks. 18/4376 - und zum Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN über das Hessische Tierschutzklagerecht und die Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen - Drucks. 18/4511 - vom 06.02.2012

aufgrund der geltenden Rechtslage zu Ungunsten des Tierschutzes ausfallen muss, beugt die Transparenz des Verfahrens möglichen Konflikten vor. Transparente Verfahren ermöglichen es, dass Tierschutzverbände auch eine nachteilige Entscheidung der Behörden verstehen und akzeptieren können, ohne eine Klage überhaupt zu erwägen.

### **Zusammenfassung**

Die vorgeschlagenen Rechtsbehelfs- und Beteiligungsmöglichkeiten für seriöse Tierschutzverbände sind erforderlich, um den Vollzug des geltenden Tierschutzrechts zu verbessern. Es gibt keine sachlichen Gründe, die gegen deren Einführung sprechen. Die Informationsmöglichkeiten der Vereine sollten noch angepasst werden. Bleibt es dabei, dass bei Tierversuchsgenehmigungen die Feststellungsklage als möglicher Rechtsbehelf vorgesehen wird, kann insbesondere auch von einer Gefährdung des „Forschungsstandorts Hessen“ keinesfalls die Rede sein. Dies wäre auch bei den vom Deutschen Tierschutzbund und dem Landtierschutzverband favorisierten präventiven Eingriffsmöglichkeiten nicht der Fall. Auch hier würde kein neues Tierversuchsrecht geschaffen, sondern lediglich der Vollzug der bestehenden Vorschriften geprüft.

Mit den Staatszielen zum Tierschutz ist der Landesgesetzgeber gehalten, im Rahmen seiner Möglichkeiten auch zu einem effektiveren Vollzug der geltenden Tierschutzbestimmungen beizutragen. Mit der Verabschiedung des vorgeschlagenen Gesetzes über ein Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine kann dies grundsätzlich erreicht werden.



Hessischer  
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, ländlichen  
Raum und Verbraucherschutz  
Herrn Thaumüller  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de  
www.HLT.de

Datum: 02.02.2012

Az. : Wo/Re L021.1; 108.80

**Anhörung zu zwei Gesetzentwürfen betreffend ein Klagerecht und Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen, ( Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, LT-Drs. 18/4376 und Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, LT-Drs. 18/4511 )**

Ihr Schreiben vom 30.11.2011, Az. I.A.2.3

**Stellungnahme des Hessischen Landkreistages**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben mit dem Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zu zwei Gesetzentwürfen betreffend ein Klagerecht und Mitwirkungsrechte für anerkannte Tierschutzorganisationen, LT-Drs. 18/4376 und LT-Drs. 18/4511 gegeben haben.

Auf der Basis einer Umfrage bei seinen Mitgliedern erklärt sich der Hessische Landkreistag zu den Entwürfen wie folgt:

Mit den Gesetzesentwürfen soll anerkannten Tierschutzverbänden ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden, damit sie „die Interessen der Tiere als deren Treuhänder nicht nur aussprechen, sondern erforderlichenfalls auch vor Gericht geltend machen und einklagen können“. Auf diesem Wege soll das „Ungleichgewicht der Kräfte abgebaut werden“, das (so die Entwurfsvorlagen) „gegenwärtig im Verhältnis zwischen den Haltern von Nutz-, Heim-, Versuchs- und sonstigen dem Tierschutzgesetz unterfallenden Tieren (Tierhalter) und Tieren“ bestehe.

Aus Sicht des Hessischen Landkreistages sind dagegen bereits nach der derzeitigen Rechtslage alle Möglichkeiten gegeben, die Tiere in Hessen zu schützen. Die gegenwärtigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Tierschutzverbände wie z.B. im Tier-

schutzbeirat oder das Mittel der Dienstaufsichtsbeschwerde werden als ausreichend angesehen. Die Einführung eines Verbandsklagerechts im Tierschutz ist zur Verbesserung des Tierschutzes nicht geeignet und erforderlich.

Mit dem geforderten Verbandsklagerecht würde nicht ein Mehr an Tierschutz sondern lediglich ein Mehr an Bürokratie und Kosten erreicht. So wurde bereits im November 2004 ein entsprechendes Verbandsklagerecht durch den Bundesrat abgelehnt. Auch in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Bayern waren entsprechende Anträge nicht erfolgreich.

Den Tierschutzverbänden sollte deshalb kein Verbandsklagerecht eingeräumt werden. Die Gesetzesentwürfe werden abgelehnt.

#### Begründung:

Die Bedeutung des Tierschutzes hat in den letzten Jahren in Deutschland erfreulicher Weise zugenommen. Mit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in Artikel 20 a Grundgesetz wird dem Tierschutz eine exponierte Stellung eingeräumt. Bund und Länder werden im Rahmen der verfassungsgemäßen Ordnung zum Schutz der Tiere verpflichtet. Die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz durch Ergänzung des Artikel 20 a um die Worte "und die Tiere" war und ist ein richtiges richtungweisendes Signal.

Mit dem Tierschutzgesetz und den nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsvorschriften auf der einen Seite und der Organisation und der Strukturierung des Vollzuges des Tierschutzrechts auf der anderen Seite wird dem Staatsziel „Tierschutz“ in Hessen in ausreichender Form Rechnung getragen. Insbesondere die Einbindung des beamteten Tierarztes nach § 16 a des Tierschutzgesetzes und seine Garantenstellung bei tierschutzrelevanten Vorgängen bietet die Gewähr, dass der entsprechende Sachverstand in die Beurteilung und Bewertung von Tierhaltungen und dem Umgang mit Tieren stets gegeben ist.

Die Organisation des Vollzugs der Tierschutzgesetzgebung ist in Hessen durch den Weisungsstrang HMUELV, Regierungspräsidium, Kreisveterinärämter klar gegliedert. Seit Jahren ist ein hessisches Qualitätsmanagementsystem im Bereich des Tierschutzes installiert und stellt die einheitliche rechtskonforme Überwachung aller Tierhaltungen sicher.

In den Kreisveterinärämtern wird dauerhaft hochqualifizierter tierärztlicher Fachversand im Bereich Tierschutz vorgehalten. Viele der dort tätigen Amtstierärzte haben von der Möglichkeit im Rahmen einer Fortbildung den Titel "Fachtierarzt für Tierschutz" bei der Landestierärztekammer zu erwerben, Gebrauch gemacht. Wenn es um das Wohl der Tiere geht, sind die tätigen Amtstierärzte, die vom Gesetzgeber berufenen Tierschützer; das in den Gesetzesentwürfen postulierte „Ungleichgewicht zu Lasten der Tiere“ ist nicht gegeben.

Die Gewährung eines Verbandsklagerechts würde bei den unteren Veterinärbehörden aufgrund des im Rahmen der Entwürfe vorgesehenen Verfahrens zu einer erheblichen Mehrarbeit führen. Dies würde aufgrund der gegebenen Personaldecke in den Veterinärämtern dazu führen, dass wegen des erhöhten Arbeitsanfalls im Be-

reich der Verwaltung weniger praktische Tierschutzfälle vor Ort bearbeitet werden könnten. Der Tierschutz würde somit nicht effektiver werden.

Aus hiesiger Sicht besteht derzeit bereits vor dem Hintergrund der gegebenen Rechtslage die Möglichkeit, bei offensichtlichem oder auch vermutetem Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im operativen Tierschutz Beschwerde beim Regierungspräsidium Darmstadt als vorgesetzter Tierschutzbehörde zu führen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Entwürfe nicht zu einer Verbesserung des Tierschutzes beitragen, sondern zu einem weiteren Bürokratieranstieg und Personalbedarf führen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Engelhardt  
Direktor